

Dieser textliche Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl I S. 949) mit dem Inhalt nach § 9 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970, § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264) und durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290), §§ 4 und 28 (1) der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht vom 7. 4. 1981 (GV NW S.224) aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan umfaßt die Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 98 und 99, die Flurstücke 59 und 60 teilweise, bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 58, 57 teilweise, bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 49 und bis zum östlichen Fuß des Wupperdammes, sowie 58 und 95 ebenfalls teilweise bis zum östlichen Fuß des Wupperdammes der Flur 16 in der Gemarkung Leichlingen.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die o. a. Flurstücke werden als Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 1 und 5 BauN VO mit der Nutzung als Campingplatz festgesetzt. Zugelassen sind:

- a) Zelte und Wohnwagen, die jederzeit von einem PKW bewegt werden können,
- b) sanitäre Anlagen und bauliche Anlagen für das Aufsichtspersonal. Diese Anlagen sind in einem Abstand von mind. 10,00 m von der Planbereichsgrenze zu errichten. In den sanitären Gebäuden sind Räume für die Unterbringung von Abfallbehältern einzurichten.

Erschließung:

Nicht zugelassen sind:

Lauben, Hütten, ortsfeste Um- bzw. Überbauten für Wohnwagen, Anlagen, die mittels eines besonderen Verkehrsmittels (z. B. Tieflader) zu transportieren sind, Mobilheime und nicht fahrbereite ehemalige Autobusse, Anlagen die verkehrsrechtlich nicht als Anhänger betrieben werden dürfen und offene Abfallgruben

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Anlagen für sportliche Zwecke, jedoch keine festen Bauten, Traglufthallen, o. ä., sowie Plätze mit befestigten Decken.

Jeder Stellplatz muß eine Mindestgröße von 75 qm haben.

Der Schutzstreifen im Achsabstand von 8 m der 220-kV-Hochspannungsleitung muß eingehalten werden.

Im äußeren südlichen Schutzstreifen dürfen die Gehölze eine Endwuchshöhe von 10 m nicht überschreiten.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Campingplatzes erfolgt über den Weg Flur 16, Flurstück 49 (Eigentum der Stadt Leichlingen).

Die Trasse des Wppersammlers im Plangebiet ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an den Wppersammler im Einvernehmen mit dem Wupperverband. Wegen der hygienischen Bedenken sind Hinweistafeln gem. CPl. VO, § 15 (5) aufzustellen, um die Freizeitgestaltung zu verbieten, bei der Kontakt mit dem Wupperwasser möglich ist.

Die Einfriedigung des gesamten Campingplatzes ist mit einer Einzäunung bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Entlang den Bebauungsplangrenzen ist ein 3,00 m breiter Pflanzstreifen mit landschaftsbezogener Bepflanzung anzulegen und ständig zu unterhalten. Außerdem sollte pro Stellplatz ein heimischer Baum angepflanzt werden.

Einfriedigungen der einzelnen Stellplätze mit Zäunen irgendwelcher Art oder Hecken, Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

Einfriedigung und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern:

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR

Bebauungsplan Nr. 50 "Campingplatz Balken-Aue", Gemeinde Leichlingen, Gemarkung Leichlingen

Es ist beabsichtigt, in der Balken Aue, südlich des Sportplatzgeländes einen Campingplatz zu errichten.

Der am 28. 11. 1980 vom Regierungspräsidenten genehmigte und seit dem 21. 1. 1981 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen weist für diesen Bereich Sondergebiet (SO), das der Erholung dient (§ 10 BauN VO) mit der Zweckbestimmung Campingplatz, aus.

Um die städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes und die ordnungsgemäße Erschließung des Campingplatzes sicherzustellen, ist es erforderlich, einen Textbebauungsplan mit dem Inhalt nach § 9 BBauG aufzustellen.

Die Erschließung des Campingplatzes erfolgt von der L 359 über einen öffentlichen Weg (Flur 16, Flurstück 49).

Die Versorgung des Gebietes (Strom, Wasser) ist über die vorhandenen öffentlichen Netze sichergestellt.

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an den Wppersammler. Grundstücksneuregelungen erfolgen, soweit erforderlich, auf privater Basis.

Für die Erschließung des Gebietes fallen folgende Kosten an:

Erschließungsweg ca. 40.000,- DM

Kanalbaukosten entstehen nicht.

Leichlingen, den 22. 4. 1981

Von Renne
Der Bürgermeister

Gesehen!
Köln, den 17.05.1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: *Lien*

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR

GEM. § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 BESCHLOSS DER RAT DER STADT LEICHLINGEN AM 27.5.81 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESES GEBIET.	DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT LEICHLINGEN ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES VOM 27.5.81 WURDE AM 29.6.81 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
LEICHLINGEN, DEN 2.7.1981 <i>Renne</i> BURGERMEISTER	LEICHLINGEN, DEN 2.7.1981 DER STADTDIREKTOR I.V. <i>Lien</i> BEIGEORDNETER
DIE BÜRGERANHORUNG GEM. § 2 (2) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 WURDE AM ... DURCHFÜHRT.	DER RAT DER STADT LEICHLINGEN STIMMTE AM 14.12.81 DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU UND BESCHLOSS DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (8) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979
LEICHLINGEN, DEN ... DER STADTDIREKTOR I.V. BEIGEORDNETER	LEICHLINGEN, DEN 5.1.1982 <i>Von Renne</i> BURGERMEISTER
DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (5) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHTUNG VOM 23.1.1982 IN DER ZEIT VOM 1.2.1982 BIS 5.3.1982 EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 DER GO NW UND § 103 BAUO NW AM 1.7.1982 VOM RAT DER STADT LEICHLINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LEICHLINGEN, DEN 15.4.1982 DER STADTDIREKTOR I.V. <i>Lien</i> BEIGEORDNETER	LEICHLINGEN, DEN 12.7.82 DER STADTDIREKTOR I.V. <i>Renne</i> BURGERMEISTER

GEM. § 11 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IST DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT VERFUGUNG VOM 17.05.1981 GENEHMIGT WORDEN.	DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BEINHÄLT, GEM. § 103 BAUO NW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 96), DES ZWEITEN GESETZES Z. AND. D. BAUO NW VOM 15.7.1976 (GV. NW S. 264) UND DES ERSTEN FUNKTIONALREFORMGESETZES VOM 11.7.1978 (GV. NW S. 290) MIT VERFUGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. TEILWEISE AUFGEHOBEN AUFGEHOBEN WORDEN.
KÖLN, DEN 17.05.1981 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT <i>Lien</i>	BERGISCH GLADBACH, DEN 14.06.81 DER OBERKREISDIREKTOR <i>Kramer</i>
GEM. § 12 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT HINWEIS AUF DIE OFFENTL. AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS BEZÜGL. BAUGESTALTERISCHER FESTSETZUNGEN AM 11.7.81 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44 (1) SÄTZE 1 UND 2 UND (2) SOWIE 155 SÄTZE 1 UND 2 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 WURDE HINGEWIESEN!	
LEICHLINGEN, DEN 16.7.81 <i>Von Renne</i> BURGERMEISTER	

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR



Anlage zum Bebauungsplan Nr. 50 "Campingplatz Balken-Aue" M. 1:5000

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSSEXEMPLAR